

Schutz- und Hygienekonzept für die Sporthallen des Marktes Emskirchen (Stand: 07.09.2020, Version 2)

Dieses Konzept basiert auf dem „Rahmenhygienekonzept Sport“ mit Stand 10.07.2020 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Die Erstellung eines standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ist gemäß der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) für den Markt Emskirchen als Betreiber von Sportstätten verbindlich.

Dieses Konzept gilt für die Turnhalle der Grundschule in Emskirchen.

Allgemeine Regelungen

1. Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist im Indoorbereich einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte möglichst zu beachten.
2. Eine **geeignete Mund-Nasen-Bedeckung** ist in geschlossenen Räumen stets zu tragen, ausgenommen bei Ausübung der sportlichen Aktivität. Dies gilt insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei Entnahme/Zurückstellen von Sportgeräten und in Sanitärbereichen (WC).
3. Auf eine **regelmäßige Händehygiene** ist zu achten. Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher werden in den Sanitärräumen bereitgestellt. Händedesinfektionsmittel ist bei Bedarf vom Nutzer selbst mitzubringen.
4. **Vom Sportbetrieb ausgeschlossen** sind
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen) jeder Schwere
 - Personen mit Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen

Sollten Nutzer der Sportstätte (Indoor/Outdoor) **während des Aufenthalts** Symptome wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden aufweisen, so haben diese die Sportstätte umgehend zu verlassen.

5. Beim Zutritt und Verlassen der Sportstätte sind **Warteschlangen zu vermeiden**. Zwischen den Trainingsgruppen bzw. verschiedenen Hallennutzern muss mindestens **15 Minuten Pause** sein. Das Training ist jeweils so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle verlassen wird, bevor die Teilnehmer des nächsten Trainings diese betreten. Eine Begegnung der verschiedenen Hallennutzer/Trainingsgruppen ist unbedingt zu vermeiden.
6. Der **Betreiber informiert über diese allgemeinen Regelungen** durch Aushang in den Sporthallen.

Schutzmaßnahmen beim Trainingsbetrieb

1. Die Hallennutzung für den Sportbetrieb in der Grundschulturnhalle des Marktes ist ab dem 14.09.2020 zulässig, solange es das Infektionsgeschehen zulässt.
2. Die **sportartspezifischen Regelungen** sind durch den jeweiligen Nutzer in einem eigenen **Schutz- und Hygienekonzept** aufzustellen. Hierbei können die Rahmenkonzepte des DOSB und der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen. Auf Verlangen ist das Konzept dem Betreiber vorzulegen.
3. Trainingseinheiten in geschlossenen Räumen werden **auf höchstens 120 Minuten beschränkt**. Danach ist ein vollständiger Frischluftaustausch zu gewährleisten. Zwischen den Trainingsgruppen sind Pausen so zu wählen, dass ein Frischluftaustausch stattfinden kann.
4. Die **Gruppengröße** in geschlossenen Räumen ist pro Halleneinheit (HE) auf **max. 25 Teilnehmer** beschränkt.
5. Die **Sportausübung kann auch mit Körperkontakt erfolgen**; Voraussetzung hierfür ist das Training in festen Gruppen, damit eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten möglich ist.
6. Das **gemeinsame Nutzen von Sportgeräten** ist erlaubt (z. B. Zuspielen von Bällen). Vor und nach dem Training ist eine Desinfektion/Reinigung je nach Oberflächenverträglichkeit der Sportgeräte erforderlich. Es wird empfohlen, dass sich die Trainingsteilnehmer vor und nach dem Training die Hände waschen/desinfizieren.
7. Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit** (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- 8. Zuschauer sind nicht gestattet.**

Nutzung der Funktionsräume

1. Die **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Der jeweilige Nutzer ist für die Reinigung und ggf. Desinfektion der Umkleidekabinen selbst verantwortlich und verpflichtet sich dazu.
2. Die Nutzung der Duschen bleibt ausgeschlossen.

3. Separate WCs stehen ausreichend zur Verfügung. Während des Trainingsbetriebes darf eine Toilettenanlage von max. 1 Person unter Beachtung der allg. Hygieneregeln aufgesucht werden.

Reinigungskonzept

1. Die **Reinigung der Sporthallen** erfolgt durch eine vom Betreiber beauftragte Reinigungsfirma einmal täglich. Hierbei wird insbesondere auch auf die Reinigung und Desinfektion von kontaktreichen Oberflächen (z. B. Türgriffe) geachtet. Unabhängig davon hat jede Trainingsgruppe nach Beendigung Ihrer Nutzung vor Verlassen der Halle die kontaktreichen Oberflächen selbst zu reinigen. Für entsprechendes Desinfektions- bzw. Reinigungsmittel und Tücher haben die Verantwortlichen der jeweiligen Trainingsgruppe selbst zu sorgen.
2. Die **Sportgeräte sind vor und nach Benutzung durch den jeweiligen Nutzer** je nach Oberflächenverträglichkeit zu desinfizieren bzw. zu reinigen.

Lüftungskonzept

1. Ein **regelmäßiger Luftaustausch** ist zu gewährleisten. Hierbei ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Dementsprechend wird die o. g. Obergrenze an zulässigen Personen pro Trainingseinheit festgelegt.
2. Alle **Möglichkeiten der Durchlüftung** sind zu nutzen. Während des Sportbetriebs sind durch den Nutzer die **zugänglichen Lüftungsöffnungen und Türen, die direkt nach außen führen, zu öffnen und nach Beendigung des Sportbetriebs wieder zu verschließen.**
3. Die Lüftungsanlage selbst wird ausschließlich durch den entsprechenden Hausmeister bzw. einen Vertreter der Gemeinde bedient. Sie wird zur Vermeidung von Erregerübertragung mit möglichst großem Außenluftanteil betrieben. Vorhandene Filter sind regelmäßig zu wechseln.

Das Konzept wird laufend unter Beachtung der aktuell gültigen Regelungen fortgeschrieben.

Ergänzende Informationen sind in den FAQ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration abrufbar:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Markt Emskirchen

Stand: 07.09.2020, Version 2